



## Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Velden

vom 24. November 2006

Der Markt Velden (nachfolgend Gemeinde genannt) erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

### Satzung:

#### § 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies schriftlich mitgeteilt.

#### § 2

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Sie sind von den Eigentümern bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes entsprechend den Vorgaben gemäß § 3 der Satzung anzubringen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### § 3

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie

unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### § 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1–3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

#### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach (§ 872 BGB.)

#### § 6

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 1970 außer Kraft.

Velden, 24. November 2006

**Markt Velden**



G. Babl  
Erster Bürgermeister

\srvcdata\kommune\hauptamt\Schrattenstaller\Satzungen\Velden\Hausnummerierung-Entwurf.doc

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 24. November 2006 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel und Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung/Lokalteil Velden hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24. November 2006 angeheftet und am 27. Dezember 2006 wieder abgenommen.

Velden, den 04. Januar 2007

Markt Velden



G. Babl, Erster Bürgermeister